Formulierungsvorschläge Heft 1/2024

# beitrag des monats: Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt, Dr. Dr. Matthias Damm

**S. 12**

**Eine Regelung – Es gilt das Gesetz:**

Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt wollen wir heute keine treffen.

**S. 12**

**Totalverzicht:**

Wir verzichten gegenseitig für den Fall der Ehescheidung auf jeglichen nachehelichen Unterhalt, auch für den Fall der Krankheit oder der Not, und nehmen diesen Verzicht wechselseitig an.

Der vorstehende Verzicht gilt auch im Fall einer Änderung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften oder der Rechtsprechung weiterhin.

Wir wurden vom Notar eingehend über das Wesen des nachehelichen Unterhalts und die Auswirkungen des Verzichts belehrt. Der Notar hat uns darauf hingewiesen, dass die vorstehende Vereinbarung einer richterlichen Inhalts- und Ausübungskontrolle unterliegen kann.

Wir gehen davon aus, dass dieser Unterhaltsverzicht nicht sittenwidrig ist, weil wir beide berufstätig sind und auch in Zukunft in der Lage sein werden, für unsere Existenz sorgen zu können.

(Abweichende Regelungen für den Fall, dass Kinder in unserer Ehe geboren werden, werden nicht gewünscht. Der Notar hat jedoch darüber belehrt, dass solche Regelungen möglich wären und wie diese ausgestaltet werden könnten.)

**S. 12**

**Ergänzung zum Totalverzicht – Ausnahme für Kindesbetreuungsunterhalt:**

(…) Der Verzicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Kindesbetreuungsunterhalt nach §§ 1570 Abs. 1 S. 1 und 2, 1573 Abs. 2 BGB. Es wird klargestellt, dass im Anschluss an die Kindesbetreuung ein Unterhalt aus anderen gesetzlichen Gründen nicht verlangt werden kann.

**S. 12**

**Bedingter Verzicht (z. B.: bei Geburt eines Kindes):**

(…) Der Unterhaltsverzicht wird auflösend bedingt vereinbart. Er entfällt für beide Beteiligte, wenn ein gemeinsames Kind geboren oder angenommen wird. In diesem Fall bestehen also die gesetzlichen Unterhaltsansprüche. Durch die Auflösung des Unterhaltsverzichts werden in einem solchen Fall die übrigen Vereinbarungen dieses Vertrags nicht berührt.

(…) Der Unterhaltsverzicht wird auflösend bedingt vereinbart. Er entfällt für beide Beteiligte, wenn ein gemeinsames Kind geboren oder angenommen wird und ein Ehegatte für die Betreuung dieses Kindes seine Berufstätigkeit ganz oder teilweise aufgibt. In diesem Fall bestehen also die gesetzlichen Unterhaltsansprüche. Durch die Auflösung des Unterhaltsverzichts werden in einem solchen Fall die übrigen Vereinbarungen dieses Vertrags nicht berührt. Es bleibt jedoch beim Unterhaltsverzicht, wenn der Ehegatte, der wegen der Geburt eines gemeinschaftlichen Kindes seine Berufstätigkeit ganz oder teilweise aufgegeben hat, bei Scheidung der Ehe unterhaltspflichtig ist.

**S. 12**

**Vereinbarungen zur Dauer des Unterhalts – Allgemeine zeitliche Beschränkung:**

Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften zum Recht des nachehelichen Unterhalts. Allerdings vereinbaren wir, dass ein Unterhaltsanspruch nur bis längstens … Jahre nach Rechtskraft der Scheidung besteht und auch nur längstens für die gleiche Dauer wie von der Eheschließung bis zur Rechtskraft der Scheidung. Diese Beschränkung gilt allerdings mit der Ausnahme eines Unterhaltsanspruchs wegen Kindesbetreuung nach § 1570 Abs. 1 S.1,2 und Abs.2 BGB oder § 1573 Abs. 2 BGB, der zeitlich nicht beschränkt wird.

Da es sich nur um die Vereinbarung einer Höchstgrenze handelt, bleibt eine Berufung auf § 1578b BGB oder andere Vorschriften, denen eine zeitliche Begrenzung immanent ist, weiter zulässig und kann zu einer zusätzlichen zeitlichen Verkürzung des Unterhalts führen.

Wir verzichten hiermit auf weitergehenden Unterhalt, auch für den Fall der Not, und nehmen diesen Verzicht wechselseitig an. (…)

**S. 13**

**Vereinbarungen zum Maß des Unterhalts:**

Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften zum Recht des nachehelichen Unterhalts. Allerdings vereinbaren wir für das Maß des Unterhalts, dass dieses sich nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen richtet, sondern nach folgenden Kriterien: nach den Einkommensverhältnissen eines Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg, TÖVD 12.

**S. 13**

**Ergäzung der modifizierten Zugewinngemeinschaft – Nicht-Berücksichtigung von Erträgen privilegierter Vermögensgegenstände:**

Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften zum Recht des nachehelichen Unterhalts. Allerdings vereinbaren wir, dass Erträge von … aus dem vorstehend vom Zugewinn ausgenommenen Vermögen auch bei der Unterhaltsberechnung nicht zum einzusetzenden Einkommen gezählt werden, solange dadurch nicht eine Unterhaltspflicht des anderen Ehegatten begründet wird.

**S. 13**

**Vereinbarung zur Art der Unterhaltsgewährung – Kapitalabfindung statt Geldrente:**

Der Ehemann verpflichtet sich, der Ehefrau anstelle einer Geldrente eine Kapitalabfindung gemäß § 1585 Abs. 2 BGB in Höhe von … € zu zahlen. Der Betrag ist in drei gleichen Raten zur Zahlung fällig. Die erste Rate ist fälig am …, die zweite Rate ist fällig am … und die dritte Rate ist fällig am … Sollte der Ehemann mit der Zahlung einer Rate ganz oder teilweise länger als einen Monat in Verzug sein, wird der gesamte noch ausstehende Betrag sofort zur Zahlung fällig.

Der Ehemann unterwirft sich wegen dieser Zahlungsverpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Der Ehefrau kann jederzeit ohne weiteren Nachweis eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde erteilt werden. Eine Beweislastumkehr ist damit nicht verbunden.

**S. 13**

**Begrenztes Realsplitting:**

Die Ehefrau ist mit der Durchführung des begrenzten Realsplittings einverstanden und verpflichtet sich, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und jährlich zu wiederholen, insbesondere die Anlage U zur Einkommensteuererklärung jährlich zu unterzeichnen. Der Ehemann verpflichtet sich, die Ehefrau von allen ihr hierdurch entstehenden nachgewiesenen steuerlichen und sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen unverzüglich auf Nachweis freizustellen. Zu diesen Nachteilen gehören auch Steuerberatungskosten, die vom begrenzten Realsplitting verursacht sind, bis zu einem Betrag von … € jährlich.

**S. 13**

**Rechtswahl:**

Für Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf den Unterhalt vereinbaren wir die ausschließliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte (Art. 4 EU-UntVO).

Ferner wählen wir das deutsche Recht als das auf eine Unterhaltspflicht anzuwendende Recht (Art. 8 Abs. 1a HUP). Diese Rechtswahl soll auch gelten, wenn wir unseren gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in Deutschland haben sollten. Die nachfolgende Vereinbarung soll so weit als möglich auch bei Einwirkung fremden Rechts gelten, auch wenn unsere Ehe durch ein ausländisches Gericht geschieden würde.

**S. 13**

**Unterhaltsvereinbarung mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung:**

1. Der Ehemann verpflichtet sich gegenüber der Ehefrau, ihr ab dem Monat, der auf die Rechtskraft der Scheidung ihrer Ehe folgt, einen monatlichen Geld-Unterhalt in Höhe von … € (i. W. … €) zu zahlen. Der Betrag ist jeweils zum ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig und ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

2. Der Ehemann unterwirft sich wegen der Verpflichtung zur Zahlung des Unterhalts gemäß vorstehender Ziff. 1 der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Der Ehefrau kann jederzeit ohne weiteren Nachweis eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde erteilt werden. Eine Beweislastumkehr ist damit nicht verbunden.

3. Der vereinbarte Unterhalt wird zunächst als verlängerter Betreuungsunterhalt und nachrangig als Aufstockungsunterhalt erbracht und umfasst jeden etwa zu leistenden Elementar-, Kranken- und Altersvorsorgeunterhalt.

Die Ehegatten vereinbaren bereits heute einseitig unwiderrufbar, dass der nach Ziff. 1 zu leistende Unterhalt bis einschließlich den Monat der Vollendung des … Lebensjahres des jüngsten gemeinsamen Kindes in der festgelegten Höhe zu zahlen ist. Eine Herabsetzung des Unterhalts wird für den vorbenannten Zeitraum ausgeschlossen.

Die Ehegatten erklären, dass dieser Unterhaltsvereinbarung folgende Erwägungen zugrunde liegen: …

4. Auf diese Unterhaltsvereinbarung ist, soweit im Vorstehenden nicht etwas anderes vereinbart ist, § 239 FamFG anwendbar; insbesondere soweit aus kindbezogenen Gründen eine verlängerte Unterhaltsgewährung erforderlich ist.

**praxisforum: Das notarielle Protokoll über die virtuelle Hauptversammlung der AG, Dr. Frank-Holger Lange**

**S. 23**

**Hinweis auf Bedenken:**

Ich habe den Vorstand sowie den Versammlungsleiter vor/während der Versammlung darauf hingewiesen, dass Bedenken bestehen könnten, ob die Vorschriften in § … hinreichend berücksichtigt worden sind, weil …

**S. 25**

**Urkundseingang:**

Geschehen zu [Ort] in den Geschäftsräumen [Versammlungsort] am [Datum]. Auf Ersuchen der [Gesellschaft] hatte ich, Notar [Name] mit dem Amtssitz in [Amtssitz], mich dorthin begeben, um in der auf den heutigen Tag, [Uhrzeit], einberufenen, virtuell nach § 118a Abs. 1 S. 1 AktG abgehaltenen ordentlichen Hauptversammlung der [Gesellschaft, Sitz] die Verhandlungen und die Beschlussfassung notariell zu protokollieren.

Ich traf am vorgenannten Ort der Hauptversammlung die folgenden Aufsichtsräte an: […] Anwesend waren ferner die folgenden Vorstände: […]. Schließlich war als Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft [Name] zugegen.

**S. 26**

**Vermerke zum Abstimmungsverfahren:**

Die Hauptversammlung wurde von [Uhrzeit] bis [Uhrzeit] auf der Internetseite der Gesellschaft vollständig in Bild und Ton übertragen; Aktionäre und Aktionärsvertreter nahmen virtuell teil.

Die Stimmabgabe der Aktionäre erfolgte durch elektronische Briefwahl oder elektronische Vollmachtserteilung, und zwar über einen internen Bereich der Internetseite der Gesellschaft, der über angabegemäß zuvor an die Aktionäre übermittelte Einwahldaten erreicht werden konnte. In diesem internen Bereich ist vorgesehen, dass für jeden Tagesordnungspunkt gesondert mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt wird. Zudem bestand die Möglichkeit der Stimmabgabe per Briefwahl.

Der Versammlungsleiter führt aus, dass die Abstimmungsergebnisse durch EDV ermittelt werden, wobei nur die Ja- und Nein-Stimmen für das Abstimmungsergebnis maßgeblich seien und Stimmenthaltungen bei Ermittlung der jeweiligen Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt würden.

**S. 27**

**Vermerke zur Möglichkeit von Widersprühen:**

Während der gesamten Hauptversammlung bestand für die Aktionäre die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung einzulegen. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft auf ihrer Internetseite im internen Bereich, den die Aktionäre mithilfe vorab übermittelter Zugangsdaten erreichen konnten, die Möglichkeit geschaffen, einen Button „Widerspruch“ anzuklicken und eine Eingabemaske zu öffnen, welche die systemseitige Erfassung von Widersprüchen gegen alle oder bestimmte vom Aktionär zu wählende Tagesordnungspunkte erlaubt. Während der gesamten Hauptversammlung wurde mir, Notar, die Möglichkeit eröffnet, auf einem separaten Bildschirm stichprobenartig den Gebrauch dieser Funktion durch Aktionäre zu verfolgen; zudem sind mir u¨ber eine automatische Weiterleitung auf die E-Mail-Adresse … die Widersprüche gesondert zur Kenntnis gegeben worden.

**praxisforum: Pflichtteilsergänzungsansprüche im Testament zugunsten eines Menschen mit Behinderung, Ulf Schönenberg-Wessel, David Polzer**

**S. 28**

**Befreiung des Vorerben/der Vorerbin im Testament:**

Der Vorerbe/Die Vorerbin ist von folgenden gesetzlichen Beschränkungen ausdrücklich befreit:

– § 2113 Abs. 1 BGB (Verbot von Verfügungen über Grundstücke, Schiffe und Schiffsbauwerke). Dies gilt ausdrücklich auch für ein etwa vorhandenes Erbbaurecht und ein Wohnungs- oder Teileigentum;

– § 2116 BGB (Verpflichtung zur Hinterlegung von Wertpapieren);

– § 2118 BGB (Sperrvermerk) sowie

– § 2119 BGB (Anlegung von Geld).

**S. 29**

**Vorausvermächtnis bei etwaigen Pflichtteilsansprüchen:**

Ich belaste meine Erben, mit Ausnahme des Vorerben, wie folgt:

Soweit dem Vorerben/der Vorerbin Pflichtteilsrestansprüche (§ 2305 BGB) zustehen, erhält er/sie als Vorausvorvermächtnis einen baren Geldbetrag. Dieser beträgt 110 % des Wertes etwaiger Pflichtteilsrestansprüche nach § 2305 BGB.

**S. 30**

**Vorausvermächtnis bei etwaigen Pflichtteilsansprüchen aufgrund von Schenkungen:**

Ich belaste meine Erben, mit Ausnahme des Vorerben, wie folgt:

Soweit dem Vorerben/der Vorerbin im Hinblick auf lebzeitige Zuwendungen des Erblassers an eine andere Person ein Anspruch nach § 2326 BGB zustünde, erhält er/sie als Vorausvorvermächtnis einen (weiteren) baren Geldbetrag. Dieser beträgt 110% des Wertes nach § 2326 BGB (Differenz zwischen dem Gesamtpflichtteil, ordentlicher Pflichtteil plus Ergänzungspflichtteil) und dem hinterlassenen Erbteil (bzw. Vermächtnis) einschließlich des vorstehenden in Bezug auf die Ansprüche nach § 2306 BGB angeordneten Vorausvorvermächtnisses.

**S. 31**

**Beschaffungsvermächtnis, um Pflichtteilsergänzungsansprüchen aus Schenkungen an Miterben entgegenzuwirken:**

Soweit sich ein zur Erfüllung der vorstehend angeordneten Vorausvorvermächtnisse ausreichender Geldbetrag im Falle meines Todes nicht in meinem Nachlass befindet, sind die beschenkten Miterben, mit Ausnahme des Vorerben/der Vorerbin, im Verhältnis ihrer nach § 2325 BGB zu berücksichtigenden Schenkungen verpflichtet, den zur Erfüllung des vorstehenden Vorausvorvermächtnisses fehlenden Betrag aus ihrem eigenen Vermögen zu beschaffen und dem Vorerben/der Vorerbin zu verschaffen (Verschaffungsvermächtnis), unabhängig vom Umfang der Erbschaft.